



Betreff:

öffentlich

Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit	Erstellungsdatum	16.06.2015
	Eingang 922:	16.06.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.07.2015	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam legt spätestens bis zum 11.07.2015 Verfassungsbeschwerde gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 29) ein.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
 - zur Information

Begründung:

Mit der Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 wurde § 46 a SGB XII neugefasst und geregelt, dass der Bund den Ländern im Jahr 2013 = 75 % und ab 2014 = 100 % der Nettoaufwendungen für die Ausführung der Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet.

Darüber hinaus wurde mit dem neu eingefügten § 46 b SGB XII geregelt, dass die zuständigen Träger für die Ausführung der Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Landesrecht bestimmt werden.

Dem ist das Land Brandenburg mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gefolgt, verkündet im Gesetzblatt (GVBl. I Nr. 29) am 11.07.2014. In § 16 AG SGB XII wurde geregelt, dass die Erstattungsbeträge des Bundes in Höhe der Nettoaufgaben den jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgern weitergeleitet werden.

In § 4 Abs.2 AG SGB XII wurde die Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Kommunen übertragen.

Nicht geändert wurde in der Gesetzesänderung § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII), in dem der Ausgleich für die seitens der örtlichen Träger bei der Aufgabenerledigung aufzuwendenden Personal- und Sachkosten geregelt ist. Die darin enthaltene Regelung bezieht sich nur auf die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Blindenhilfe). Ein Ausgleich der für die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Personal- und Sachkosten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat für 2014 ein Ergebnis von rund 10,5 Mio € im Aufwand für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für 2015 sind 11,8 Mio € geplant.

Mit den Leistungsgewährungen sind ein Arbeitsgruppenleiter sowie acht Sachbearbeiter beschäftigt. Einschließlich der Sachkosten entsteht ein Jahresaufwand von ca. 720,0 T€ für diese jetzt neu als Auftragsangelegenheit übertragenen Aufgaben, der nicht erstattet wird.

Damit genügt das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips gem. Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung.

Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund gelangten die Vertreter der vier kreisfreien Städte zu der Auffassung, dass eine Verfassungsbeschwerde angezeigt ist. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt auch aus verbandspolitischer Sicht ein geschlossenes Vorgehen der kreisfreien Städte. In dem - als Anlage - beigefügten Kurzgutachten der Rechtsanwaltskanzlei LOH (Rechtsanwalt Dr. Baum) vom 28.05.2015 werden die Aussichten für eine kommunale Verfassungsbeschwerde wegen nicht berücksichtigter Personal- und Verwaltungskosten ebenfalls positiv beurteilt.

Zur Wahrung der Beschwerdefrist gemäß § 51 Abs.2 VerfGGBbg muss die Verfassungsbeschwerde spätestens am 11.07.2015 beim Landesverfassungsgericht eingereicht werden.